



**SV/FD3/164/2025**

## Informationsvorlage

öffentlich

### Optimierung der Verkehrssicherheit im Bereich Am Pohl/Lüderstraße

|                                     |                                                     |            |                |
|-------------------------------------|-----------------------------------------------------|------------|----------------|
| Federführend:<br>FD 3 Bauen         |                                                     | Datum:     | 23.01.2025     |
|                                     |                                                     | Verfasser: | Schilke, Tanja |
| Produkt: 54100      Gemeindestraßen |                                                     |            |                |
| Datum                               | Gremium                                             |            |                |
| 26.02.2025                          | Ausschuss für Stadtentwicklung, Klima und Mobilität |            |                |
| 10.03.2025                          | Verwaltungsausschuss                                |            |                |
| 19.03.2025                          | Rat                                                 |            |                |

#### Sachverhalt:

Die Verwaltung wurde mit Beschluss des Rates vom 07.12.2023 beauftragt, zu prüfen, ob die Sicherheit von Fußgängern und Radfahrer im Bereich Am Pohl / Lüderstraße erhöht werden kann.

#### 1. Reduzierung der Geschwindigkeit Lüderstraße bis Flöthestraße

Die Verwaltung wurde beauftragt die Ausweitung der verkehrsbehördlichen Anordnung 30 km/h (Verkehrszeichen 274-30 „Zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 km/h“) im Zuge der Lüderstraße bis über den Pohl hinaus bis zum Beginn der Flöthestraße zu prüfen.

Bei der Lüderstraße handelt es sich um eine gemeindliche, innerörtliche Hauptverkehrsstraße. Diese ist im Bereich der Mühlenkampfschule mit einer Begrenzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h belegt. Verkehrszeichen dürfen gemäß § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO) nur angeordnet werden, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist.

Die Stellungnahme der Polizeiinspektion Diepholz ergibt, dass sich in den Jahren 2021 bis 2023 mehrere Unfälle im Bereich Richtweg bis zur Flöthestraße ergeben haben, die jedoch nicht auf die gefahrene Geschwindigkeit zurückzuführen ist. Eine besondere Gefahrenlage liegt aus ihrer Sicht dort nicht vor.

Gleichwohl befindet sich an der Lüderstraße eine Seniorenresidenz. Aufgrund dieser Einrichtung bestünde die Möglichkeit die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h auch auf den Bereich Richtweg bis zur Flöthestraße auszuweiten.

Aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit der Bewohner des Alten- und Pflegeheims hat die Verwaltung die Ausweitung der Geschwindigkeitsbeschränkung in beide Fahrtrichtungen für den Bereich Richtweg bis Flöthestraße auf 30 km/h gemäß Anlage angeordnet. In der Interessensabwägung überwiegt das öffentliche Interesse, das Schutzbedürfnis der Bewohner des Alten- und Pflegeheim, zu dem der privaten Interessen einzelner Personen zum Befahren des Straßenabschnitts mit 50 km/h.

Eine entsprechende Beschilderung wird/wurde seitens des Bauhofs der Stadt vorgenommen.

#### 2. Erweiterung der Querungshilfe Steinstraße

Die Verwaltung wurde beauftragt zu prüfen, ob im Bereich der Querungshilfe Steinstraße auf Höhe der Häuser Steinstraße 16 und 19 ein Fußgängerüberweg eingerichtet werden kann.

Verkehrseinrichtungen sind gemäß § 45 StVO nur dort anzuordnen, wo diese auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich sind. Besondere Umstände ergeben sich aus der Anzahl der Personen, die diese Querungsstelle in einer Spitzenstunde an Werktagen benutzen (50 Personen bzw. 30 besonders gefährdete Personen z.B. Schülerinnen und Schüler), sowie der Anzahl des Kfz-Verkehrs (über 700) auf der Fahrbahn. Eine vorgenommene Verkehrszählung ergab, dass die erforderlichen Querungszahlen nicht erreicht werden.

| Datum      | Uhrzeit             | Fußgänger | Kraftfahrzeuge |
|------------|---------------------|-----------|----------------|
| 15.01.2025 | 13:53 bis 14:53 Uhr | 21        | 445            |
| 16.01.2025 | 07:19 bis 08:19 Uhr | 16        | 405            |
| 17.01.2025 | 09:59 bis 10:59 Uhr | 4         | 353            |

Die Stellungnahme der Polizeiinspektion Diepholz ergibt, dass in den Jahren 2021 bis 2023 in Höhe des Fußgängerüberweges keinerlei Verkehrsunfälle zu verzeichnen sind. Aufgrund der Tatsache, dass im Bereich Steinstraße/Ecke Flöthestraße in Höhe der Apotheke sowie auf der Flöthestraße in Höhe „Euronics“ je ein Fußgängerüberweg vorhanden ist und an der Steinstraße in Höhe Buschgärten eine Querungshilfe eingerichtet ist, bedarf es laut Polizei keines weiteren Fußgängerüberweges.

Die Richtlinie für Fußgängerüberwege gibt vor, dass Fußgängerüberwege nicht angelegt werden auf bevorrechtigten Straßen an Kreuzungen mit Einmündungen mit abknickender Vorfahrt. Die bevorrechtigte Straße Steinstraße geht mit der Einmündung in die Flöthestraße über. Hierbei handelt es sich um eine Einmündung mit abknickender Vorfahrt. Ein Fußgängerüberweg darf somit im Bereich des angedachten Straßenabschnittes nicht angelegt werden.

Ebenfalls in dieser Richtlinie geregelt wurde, dass Fußgängerüberwege in Tempo 30 Bereichen in der Regel entbehrlich sind.

Unter der Voraussetzung, dass dort bereits eine Querungshilfe vorhanden ist, im Hinblick auf die Verkehrsunfalllage (keine Unfälle in den Jahren 2021 bis 2023), der Einrichtung der 30 km/h-Zone sowie der nicht erreichten Querungszahlen wird die Verwaltung keinen Fußgängerüberweg an der Steinstraße in Höhe der Häuser Steinstraße 16 und 19 einrichten.

#### **Finanzierung:**

Die Schilder zur Geschwindigkeitsbeschränkung sind am Bauhof vorhanden und werden/wurden durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgestellt. Es kommen keine weiteren Kosten auf die Stadt zu, die in den Haushalt eingestellt werden müssen.

#### **Anlagen:**

- Anordnung Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h

gez. Marré  
Bürgermeister